

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Das Blatt erscheint an jedem Montag Monats-Preispapier für den Abnehmer zu 1.20 RM, bei Vorzahlung im Voraus zu 1.00 RM, bei Bestimmung im Voraus zu 1.00 RM. Die Anzeigenpreise sind in der Beilage zu finden. Die Anzeigenpreise sind in der Beilage zu finden. Die Anzeigenpreise sind in der Beilage zu finden.

Das Blatt erscheint an jedem Montag Monats-Preispapier für den Abnehmer zu 1.20 RM, bei Vorzahlung im Voraus zu 1.00 RM, bei Bestimmung im Voraus zu 1.00 RM. Die Anzeigenpreise sind in der Beilage zu finden. Die Anzeigenpreise sind in der Beilage zu finden. Die Anzeigenpreise sind in der Beilage zu finden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Söbda, des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Frankenberg und der Gemeinde Niederwiesa. Rotationsdruck und Verlag: C. B. Rosberg (Inhaber Ernst Rosberg jun.) in Frankenberg. Verantwortlich für die Redaktion: Karl Siegel, Frankenberg.

Nr. 10

Donnerstag den 13. Januar 1927 nachmittags

86. Jahrgang

Kurzer Tagespiegel

Die Zentrumsfraktion des Reichstages hat einen Beschluß, nach dem sie schwere zehnjährige und hundertjährige Forderungen der von Dr. Curtius beschriebenen Radikalbildung entgegensteht. In London ist ein Gültigkeitstestament eines französischen Franzosen gegen eine deutsche Frau aufrecht worden. Die Grippe hat sich in Berlin weiter ausgebreitet. Von Elbe und Rhein wird Hochwassergefahr gemeldet. Die Regierungsparteien im schließlichen Bundtag haben den Deutschen Reichstag in die Hände gegeben. Vom 15. Dezember bis zum 1. Januar ist eine harte Steigerung der Erwerbslosigkeit eingetreten. Für die Entfestigung der ehemaligen deutschen Reichsgrenzen in Ostpreußen, Pommern, Kurland und Litauen sind in den Reichshaushalt eine Million Mark eingestellt worden. Der Ausschuss des Senats der Vereinigten Staaten beschloß, sich mit den Vorfällen in Mittelamerika, Kollonien und die Philippinen zu befassen. Kollonien erklärte, daß bei den Verhandlungen keine Verpflichtungen für eine vorzeitige Heimkehrung eingegangen worden seien. Pöbel und Kriminelle verhandeln getrennt mit dem Sekretär der Völkervereinigung. Der Sekretär des Völkervereinigung Col. Han empfing in Rom die Vertreter des Deutschen Reiches in Völkervereinigung. Zum Vizepräsidenten der französischen Kammer wurde der republikanische Sozialist Brunet gewählt. Das englische Kabinett beschäftigte sich gestern eingehend mit der Lage in China. Im besetzten Gebiet finden ohne vorherige Warnung Schießungen der Besatzungstruppen statt, wodurch deutsche Staatsangehörige bereits in Gefahr gekommen sind.

Die neuen Arbeitsgerichte

Von Rechtsanwalt Dr. Kiese

Vorsitzender am Gewerbeamt der Stadt Berlin. Jahrelang tobte der Kampf um die Schaffung der Arbeitsgerichte. Wohl waren die Regierung, die politischen Parteien und die wirtschaftlichen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich darüber einig, daß die Zerstückelung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts beseitigt werden muß, zumal sich dieses Gebiet immer mehr zu einer wirtschaftlich bedeutenden Disziplin herausbildete, aber bei der Bestimmung der Struktur der Arbeitsgerichte waren Gegensätze von erheblicher Natur auf dem Gebiete der Weltanschauung zu überwinden. Umso erstaunlicher ist es, daß der Reichstag mit so großer Schnelligkeit das Gesetz verabschieden konnte. Das Arbeitsgerichtsgesetz beruht den größten Teil der deutschen Bevölkerung, ist also von allgemeiner Bedeutung. Die Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage wurden bisher von den Gewerbeämtern bzw. Innungsschiedsgerichten, sofern es sich um Streitigkeiten aus einem gewerblichen Dienstverhältnis, von den Kaufmannsgerichten, sofern es sich um Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen und Lehrlingen handelte, im übrigen von den ordentlichen Gerichten entscheiden. Vom 1. Juli 1927 ab entscheiden lediglich die Arbeitsgerichte über alle Ansprüche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, sowie über die Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis zusammenhängen. Zuständig sind die Arbeitsgerichte ferner für die Ansprüche aus dem Betriebsratsgesetz, die bisher schon den sogenannten vorläufigen Arbeitsgerichten zugewiesen waren. Darüber hinaus haben die Arbeitsgerichte auch über Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit, über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis in Zusammenhang stehen und über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen zu entscheiden. Alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden also ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte von einer Behörde, den Arbeitsgerichten entscheiden. Die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte kann lediglich durch ein nach den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes vereinbartes Schiedsgericht ausgeübt werden. Die Arbeitsgerichtsbehörden bilden einen Instanzenzug für sich. In erster Instanz sind die Arbeitsgerichte, in zweiter Instanz die Landes-

arbeitsgerichte und in dritter Instanz das Reichsarbeitsgericht tätig. Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte errichtet und zwar in der Regel für den Bezirk eines Amtsgerichtes. Jedes Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Rammern. Es müssen für Arbeiter und Angestellte getrennte Kammern gebildet werden. Im Bedarfsfälle können für bestimmte Berufe und Gewerbe besondere Kammern eingerichtet werden. Die einzelnen Kammern werden in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig sein. Die Vorsitzenden sind regelmäßig ordentliche Richter, die von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung bestellt werden. Die Beisitzer werden aus den Vorschlagslisten der im Gerichtsbezirk bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichtes auf die Dauer von drei Jahren berufen. In die für Arbeiter und Angestellte getrennt einzureichenden Listen haben die wirtschaftlichen Verbände nur solche Personen aus ihren Reihen aufzunehmen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, im Bezirk des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahr als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter sind. Auch berufstätige Personen dürfen nicht in die Vorschlagsliste mit aufgenommen werden, gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, und die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Die Landesarbeitsgerichte sind im Gegensatz zu den Arbeitsgerichten nicht selbständig, sondern werden bei den Landgerichten errichtet. Jede Kammer eines Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig sein. Die Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts sind aus den Direktoren und ständigen Mitgliedern des Landgerichtes, auch des am Orte des Landesarbeitsgerichts befindlichen Oberlandesgerichts zu berufen. Die Beisitzer müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Berufung erfolgt in gleicher Weise, wie bei der Berufung des Arbeitsgerichts. Das Reichsarbeitsgericht wird beim Reichsgericht errichtet. Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, gewöhnlich einem Senatspräsidenten, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig sein. Die Beisitzer werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz den Vorschlagslisten der Spitzenverbände der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berufen; sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben. Für das Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden gelten die Bestimmungen entsprechend der Zivilprozessordnung. Ausgenommen sind die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß und das Güterverfahren. Anstelle des letzteren treten die besonderen Güterverfahrensvorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes. Die Verhandlung mit den Parteien soll möglichst unmittelbar sein. Der Vorsitzende kann daher jeberzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Aus diesem Grunde sind auch Rechtsanwälte oder Personen, die das Auftreten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, bei den Arbeitsgerichten nicht zugelassen, wohl aber Syndici der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaftsfunktionäre. Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht müssen jedoch die Parteien sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Zu den Landesarbeitsgerichten sind jedoch auch vertretungsberechtigte Mitglieder und Angestellte von Arbeitgebern und Angestelltenverbänden zugelassen. Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden allein zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreites. Der Vorsitzende hat das gesamte Streitverhältnis unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und zur Klärung alle Handlungen vorzunehmen, die sofort erfolgen können. Er hat weiterhin alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Verhandlung vor der Kammer in einem Termin zu Ende zu bringen. Das Arbeitsgericht entscheidet rechtskräftig bis zu einem Streitwert von 300 RM. Bei einem höheren Streitwert ist die Berufung an das Landesarbeitsgericht zulässig, ferner dann, wenn das Arbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeu-

tung des Rechtsstreites die Berufung zuläßt. Die Berufungsfrist und die Frist zur Begründung der Berufung betragen je zwei Wochen. Neue Tatsachen und Beweismittel können nur im ersten Termin noch geltend gemacht werden. Gegen die Urteile des Landesarbeitsgerichts im Berufungsverfahren ist die Revision an das Reichsarbeitsgericht statthaft, wenn der Streitwert 4000 RM übersteigt, oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. Für die Revisionsinstanz und Begründung ist eine Frist von je zwei Wochen vorgesehen. Neue Tatsachen und Beweismittel können in der Revisionsinstanz nicht mehr vorgebracht werden. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß geltend oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht oder nicht richtig angewandt worden sind. Für das Gebiet der Arbeitsstreitigkeiten hat das Arbeitsgerichtsgesetz die Bestimmungen über die Schiedsgerichte besonders geregelt. Schiedsgerichte zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten können nur noch im Tarifvertrage ohne jede Beschränkung und zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur dann noch vereinbart werden, wenn der Arbeitnehmer ein Angestellter ist und sein Jahresarbeitsverdienst die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze für die Berufungspflicht übersteigt. Nur in diesen Fällen kann die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden. Paris und die Rheinlandräumung (Von unserem Berliner Vertreter. Berlin, 13. Januar. Neue Zwischenfälle im besetzten Gebiet, bei denen ruhige deutsche Passanten von angetrunkenen Besatzungssoldaten angegriffen und mißhandelt worden sind, haben erneut Veranlassung gegeben, daß die Vertreter der politischen Parteien des Rheinlandes sich an einzelnen Minister des Reichskabinetts mit der Bitte gewandt haben, die Räumungsverhandlungen nach Möglichkeit zu beschleunigen, um der jetzigen Unruhe ein Ende zu bereiten. In Unterhandlungen des deutschen Rheinlandkommissars Langewiesch mit dem französischen Rheinlandkommissar ist wiederholt die Förderung gestellt worden, für die Sicherheit der deutschen Bevölkerung in der Besatzungszone Sorge zu tragen. Auch jetzt werden die neuen Zwischenfälle die Veranlassung zu einer neuen Vorstellung sein, bei der zugleich endlich die Lösung des Ordnungswesens gefordert werden soll. Die Verhandlungen über die Umstellungen der Ordnanzen sind aber die Prüfung der Vorschläge der Besatzungsmächte und über die Gegenwärtigen der Reichsregierung noch immer nicht hinausgediehen. Die Verhandlungen über eine frühere Räumung der besetzten Gebiete liegen jedoch nicht dem Rheinlandkommissar, sondern dem Reichsaussenminister Dr. Stresemann ob. Er hat sich in den letzten Tagen abwartend verhalten, um aus dem Duell Poincaré-Briand zu ersehen, ob die Stimmung der offiziellen Kreise in Frankreich jetzt für die Aufnahme solcher Verhandlungen günstig ist. Es wird in Regierungskreisen sehr bedauert, daß der französische Außenminister Briand sich mit der Vertagung der außerpolitischen Debatte einverstanden erklärte, und zu gleicher Zeit seine Zustimmung zu der Vertagung der Debatte aus der Kammer in den Senat gab. Briand hat damit Poincaré die Entscheidungen der nächsten Zeit in die Hand gelegt, und es muß infolgedessen damit gerechnet werden, daß vor der Regierungsbildung in Deutschland der französische Ministerpräsident sich nicht entscheiden wird, die Debatte zu befürworten. Die Verhandlungen über die Regierungsbildung in Deutschland haben Poincaré einen guten Anlaß zur Vertagung der außerpolitischen Debatte im Parlament gegeben. Hierbei ist interessant, daß die Blätter der Richtung Poincaré durchweg der Heberzeugung sind, daß sie sich in der nächsten Zeit einer geschlossenen Front der Parteien in Deutschland gegenübersehen, wie auch immer das Gesicht des neuen Kabinetts ausfalle. Nicht nur die Vertreter der bisherigen Regierungsparteien, sondern auch die großen Oppositionsgruppen von rechts und links haben eintönig die Beilegung des Besatzungsregimes gefordert und dem Reichsaussenminister ihre Unterstützung für den Kampf gegen die weitere Besetzung im Rheinlande zugesagt. Sollte jedoch ein Kabinett der bürgerlichen Parteien mit Einschluß der Deutschnationalen gebildet werden, so würde wahrscheinlich Poincaré diese Tatsache für sich auszunutzen und neue Stimmung gegen Deutsch-

land und die von Briand eingeleitete Verständigung machen. Im Auswärtigen Amt glaubt man jedoch, daß diese Verfüge Briands auch nur von kurzer Dauer sein werden, da die Linie der deutschen Außenpolitik auch bei einer Teilnahme der Deutschnationalen sich in keinem Punkte ändern dürfte. Der wahre Grund der Poincaristischen Politik ist selbstverständlich der, daß sowohl die Militärkräfte als auch die rechten Parlamentsgruppen sich ungewidrig gegen die frühere Räumung der besetzten Gebiete und gegen die Aufnahme von Verhandlungen über diesen Gegenstand ausgesprochen haben. Die französische Regierung wird aber zu den dauernden Zwischenfällen im besetzten Gebiet, die, wie erwähnt, festgestellt worden ist, stets durch Provokation von französischer Seite erfolgten, Stellung nehmen müssen. Sie kann nicht über die deutschen Beschwerden einfach zur Tagesordnung übergehen und wird entweder die Besatzungstruppen anweisen, mehr Zurückhaltung in der Besatzungszone zu üben und beratliche Vorstöße mit schweren Strafen belegen müssen, oder aber dazu übergehen müssen, die Besatzungstruppen zurückzuziehen. Die Neipunkte-Verhandlungen (Eigener Informationsdienst. Berlin, 13. Januar. Die deutschen Unterhändler für die Entwaffnungsverhandlungen haben die Forderung mit dem Kreise der Völkervereinigung ausgenommen. Wie wir von unterrichteter Seite hören, sind die deutschen Vorschläge hierbei jedoch nicht abgelehnt worden, da man es für unklug hält, sie im Laufe der Verhandlungen zu unterbreiten. Die französische Presse stellt die Haltung des Reichskabinetts so dar, als ob man geneigt ist, die Entscheidungen hinauszuzögern, um nach Aufhebung der internationalen Militärkontrollkommission internationale Schiedsgerichte um ein Urteil über die Neipunkte anzufragen. Hierzu hören wir, daß die Reichsregierung von dem Gedanken, ein Schiedsgericht anzurufen, Abstand genommen hat, da die Entscheidungen der Schiedsgerichte sich in der Regel sehr lange hinziehen können, was zur Klärung der außenpolitischen Lage und insbesondere des deutsch-französischen Verhältnisses nicht besonders wünschenswert ist. Man hat infolgedessen die deutschen Unterhändler angewiesen, ihre ganze Kraft für die schnelle Erzielung der Frage der Oststellungen und des Kriegsmaterials einzusetzen. Paris, 13. 1. (Funkspruch.) Das „Echo de Paris“ setzt seinen Forderung gegen die Neipunkte-Verhandlungen fort. Heute stellt Vertin in dem Blatt die Behauptung auf, daß der deutsche Standpunkt nicht die geringste Aussicht auf eine Verständigung zulasse und deshalb die Eröffnung der Verhandlungen vor der Völkervereinigung hinausgezögert werden sollte. Deutschland könne damit, daß ein negativer Verkauf der Verhandlungen einen empfindlichen Schlag gegen Briand bedeuten würde, dem man dann den Vorwurf machen könne, bei der Wärtung des Völkervereinigung im vorigen Jahre die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen festgesetzt zu haben. Ohne Zweifel werde sich Briand bemühen, ein Kompromiß zu finden, der das Werk von Locarno nicht gefährde. Den deutschen Ostbestimmungen würde dann vermutlich defensiver Charakter beigemessen werden, unter der Bedingung, daß Deutschland in Zukunft die Anlagen nicht ohne Zustimmung des Völkervereinigung weitere. Den Behauptungen des „Echo de Paris“ entgegen weiß der „Petit Parisien“ zu berichten, daß man sich bei den gestrigen Unterredungen mit den technischen Einzelheiten beschäftigt habe und daß in den meisten Punkten auch eine Klärung erzielt worden sei. Gegenüber den vorübergegangenen Verhandlungen sei ein gewisser Fortschritt festzustellen. Die Auldebe der Parlamentarier nach Berlin (Eigener Informationsdienst. Berlin, 13. Januar. Die Verhandlung des mit der Regierungsbildung beauftragten Wirtschaftsministers Dr. Curtius mit den Parteiführern sind soweit gediehen, daß bindende Beschlüsse erst nach Anhörung der verschiedenen Fraktionen eingegangen werden können. Infolgedessen ist an die Parlamentarier telegraphisch die Nachricht abgegangen, daß die Fraktionen noch im Laufe dieser Woche zu den Vorschlägen Dr.